



Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	13.06.2024		
Geschäftszeichen	ZSD/HF-Her		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 11.07.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 17.07.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 900/24

Betreff: Haushaltsplanung 2025
- Beratung der Eckdaten -

Anlagen: Anlage 1 - Prognose der Allgemeinen Finanzmittel 2025
Anlage 2 - Berechnung der Budgetzuschüsse 2025
Anlage 3 - Wiederkehrendes
Anlage 4 - Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe
Anlage 5 - Flüchtlinge und Integration
Anlage 6 - Kinderbetreuung
Anlage 7 - Schuldenentwicklung
Anlage 8 - Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2025

Antrag:

1. Die Eckdaten des Haushalts 2025 (Ziff. 2 der Sachdarstellung) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2025 auf Basis dieser Eckdaten unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen der Allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch die Orientierungsdaten des Landes für 2025 (Haushaltserlass 2025), zu erarbeiten.
3. Den kalkulatorischen Zinssatz 2025 auf 1,8 % festzusetzen.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, OB, ZSD/SB	Gemeinderats:
	Eingang OB/G _____
	Versand an GR _____
	Niederschrift § _____
	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Zielvorgaben

Die Stadt verfolgt im Rahmen ihrer Finanzpolitik folgende übergeordnete, aus dem kommunalen Haushaltsrecht abgeleitete und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgende finanzpolitische Strategieziele:

1. Der Ergebnishaushalt wird dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.
2. Aus dem Ergebnishaushalt wird dauerhaft mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungsleistungen ohne Umschuldung und Sondertilgung erwirtschaftet (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
3. Aus dem Ergebnishaushalt soll dauerhaft, zusätzlich zum Mindestzahlungsmittelüberschuss (siehe Ziff. 2), ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit (Gesamt-Finanzhaushalt, lfd. Nr. 31) abzüglich geplanter Entnahmen aus zweckgebundenen Sparbüchern erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel).
4. Die Aufnahme neuer Schulden wird möglichst vermieden. Soweit sie zur Finanzierung der Investitionshaushalte unabweisbar sind, werden Kreditaufnahmen auf das absolut Notwendigste begrenzt. Mittel- bis langfristig werden die bestehenden Schulden abgebaut.
5. Für die Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung des städtischen Vermögens werden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die den nachhaltigen Substanzerhalt des städtischen Vermögens sichern.

1.2 Jahresabschluss 2023

Das **Haushaltsjahr 2023** verlief trotz schwieriger gesamtwirtschaftlicher Bedingungen deutlich positiv. In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 23,9 Mio. € (Vorjahr: 50,7 Mio. €) und damit gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung in Höhe von 30,9 Mio. €. In der Finanzrechnung ergibt sich ohne Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ein Finanzierungsmittelbedarf von 26,8 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan, in dem noch ein Finanzierungsmittelabbau von 108,2 Mio. € geplant war, eine Verbesserung in Höhe von 81,4 Mio. €. Einzelheiten sind in der GD 940/24 dargestellt.

1.3 Verlauf des laufenden Haushaltsjahres 2024

Zum Finanzbericht für das 1. Quartal 2024 konnte von einem planmäßigen Verlauf für das Jahr 2024 ausgegangen werden. Eine verlässliche Prognose für den weiteren Jahresverlauf ist zum aktuellen Zeitpunkt nur schwer möglich. Die Mai-Steuerschätzung prognostiziert zwar auf kommunaler Ebene Mehreinnahmen, im kommunalen Finanzausgleich gehen die Zuweisungen im Vergleich zur Haushaltsplanung jedoch leicht zurück. Insgesamt gleichen sich die Abweichungen zum Plan 2024 nach oben und unten derzeit weitestgehend aus. Die Stadt kann daher zum aktuellen Zeitpunkt für das Jahr 2024 weiterhin von einem stabilen Verlauf ausgehen. Vorsichtig optimistisch kann nach aktuellem Stand von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen werden. Der deutlich positivere Verlauf aus den Vorjahren kann im Jahr 2024 nicht fortgeführt werden und eine Stagnation ist zu erwarten. Die weiteren Entwicklungen, insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer, können derzeit nicht eingeschätzt werden.

1.4 Rahmenbedingungen für das Jahr 2025

Die Ausgangslage für die Planung für das Jahr 2025 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 ist damit deutlich erschwert und zudem geprägt von weiterhin hohen Ermächtigungsüberträgen, einem sehr hohen Investitionsvolumen mit nachfolgenden erhöhten Abschreibungen und Folgekosten, beschlossenen Großprojekten und ehrgeizigen Programmen mit laufenden finanziellen Lasten wie dem Ausbau der Kinder- und Schulkindganztagsbetreuung.

Nach der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2024) werden für die baden-württembergischen Kommunen für 2024 und 2025 leichte Zuwächse bei den Steuereinnahmen im Vergleich zur Steuerschätzung im Oktober 2023 prognostiziert. Sowohl bei der Gewerbesteuer als auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kann mit steigenden Erträgen gerechnet werden. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind hingegen Rückgänge gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2023 zu verzeichnen. Generell fällt der realwirtschaftliche Verlauf schwächer aus als in der vorangegangenen Steuerschätzung angenommen. Dies trifft in der Mai-Steuerschätzung jedoch vor allem Bund und Länder.

Die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2024) wurden in den vorliegenden Eckdaten nur bedingt berücksichtigt, da nicht für alle Positionen regionalisierte Zahlen vorliegen. Die sich für Ulm ergebenden Auswirkungen aus der aktuellen Steuerschätzung können daher erst nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2025 (Haushaltserlass 2025) verlässlich abgeschätzt und für den Haushaltsplan 2025 berücksichtigt werden (siehe Ziff. 2.2).

Insgesamt wird derzeit ein Zuwachs **bei den Allgemeinen Finanzmitteln für 2025 um 27,6 Mio. € (8,1 %)** gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Gegenüber der aktuellen Finanzplanung sind somit Zuwächse von 12,7 Mio. € (3,6 %) zu erwarten.

Den steigenden Allgemeinen Finanzmitteln von 27,6 Mio. € (+ 8,1 % zum Vorjahr) stehen im Jahr 2025 auch enorm hohe Budgetfortschreibungen von 28,4 Mio. € (+ 8,2 %) entgegen. Diese sind insbesondere auf den hohen Bedarfen in den Schwerpunktthemen zurück zu führen. Die Budgetfortschreibung liegt damit im zweiten Jahr in Folge bei über 28 Mio. €.

Aber auch bei den übrigen vorabdotierten Positionen und Schwerpunktthemen kommt es zu hohen Ausgabesteigerungen, insbesondere bei den Transferleistungen der Sozial- und Jugendhilfe, im Bereich Flüchtlinge und Integration, sowie der Schulkind- und Kinderbetreuung. Die finanziellen Bedarfe im Sozialbereich stellen die Stadt zunehmend vor Herausforderungen. Gleichzeitig sind im Jahr 2025 weitere 1,3 Mio. € erforderlich um die Zukunftsfähigkeit der Stadt im Bereich Digitalisierung der Verwaltung und im Personalstrategiebereich sicher zu stellen.

Die Stadt plant damit auch für 2025 unter weiterer unsicherer wirtschaftlicher Entwicklung weiterhin mit enorm hohen Ausgabensteigerungen auf einem weiteren Rekordniveau von über 8%.

Gleichzeitig ist in der beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung ein sehr **ambitioniertes Investitionsprogramm** vorgesehen, das künftig nicht nur hohe Finanzierungskosten, sondern auch hohe zusätzliche Betriebs- und Folgekosten verursachen wird, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren werden.

Diese finanzpolitische Einschätzung findet sich nun auch in der Konkretisierung des aktuellen Eckwerte-Entwurfes wieder. **Gemäß den jetzt vorliegenden Eckdaten zum Haushaltsjahr 2025 gelingt Ulm auch in diesem Jahr der Haushaltsausgleich nicht.** Vielmehr ergibt sich immer noch ein **Defizit des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2025 von rund - 4,9 Mio. €.** **und das Ziel aus der Finanzplanung im Jahr 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen gelingt nicht.**

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Planungsprozess noch Positionen verändern können bzw. anzupassen sind. Änderungen können sich z.B. bei den Allgemeinen Finanzmitteln nach Vorliegen des Haushaltserlasses des Landes für 2025, die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission sowie den großen Ertragspositionen -Soziallasten-, Schullasten- und Integrationslastenausgleich -, den Zinszahlungen für Steuererstattungen und durch weitergehende Zuschussanträge ergeben. Dies kann das ordentliche Ergebnis durchaus noch wesentlich verändern.

2. Eckdaten Haushalt 2025

Vorliegende Eckdaten wurden nach dem seit 2020 angewandten Haushaltsplanaufstellungsverfahren erarbeitet.

Folgende grundsätzliche Ziele werden im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgt:

- Stärkere Orientierung der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs an kommunalpolitischen Zielsetzungen und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Budgetierung, der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung
- Höhere Effizienz im Verfahren der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs

2.1 Zielvorgaben für den Haushalt 2025

Für den Haushalt 2025 gelten folgende Zielvorgaben

1. Das Ordentliche Ergebnis muss mindestens in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.

Dieser Ausgleich gelingt auch in 2025 trotz Steuereinnahmen auf nach wie vor hohem Niveau und Anpassung an die guten Vorjahresergebnisse nach den vorliegenden Eckdaten nicht.

Das **prognostizierte Ergebnis 2025 mit - 4,9 Mio. €** stellt gegenüber der beschlossenen Finanzplanung mit einem geplanten positiven Ergebnis von 6,0 Mio. € eine deutliche Verschlechterung dar. Dies liegt jedoch insbesondere an den hohen Bedarfen der Schwerpunktthemen in Sozialbereich und den Tarifsteigerungen. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Zudem werden in den kommenden Jahren weitere Belastungen, auch insbesondere im Sozialbereich auf die Stadt zukommen. Deshalb ist eine stringente Haushaltsdisziplin unabdingbar und muss bei den weiteren Planungen sowie im Vollzug sichergestellt werden.

2. Aus dem Ergebnishaushalt 2024 ist mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss) zu erwirtschaften.

Mit den vorliegenden Eckdaten wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht erreicht. Gegenüber der beschlossenen Finanzplanung hat sich der prognostizierte Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt mit **rd. 0,7 Mio. €** gegenüber der Finanzplanung deutlich verschlechtert. Der sehr geringe Zahlungsmittelüberschuss resultiert insbesondere aus der FAG Rückstellung aus dem Jahr 2023 mit 34,1 Mio. €. Werden diese zwei Zahlen zusammenaddiert, wird das Ziel der IVS

jährlich 35 Mio. € an Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zu generieren knapp erreicht. Diese Mittel wurden auf dem Allgemeinen Sparbuch zurückgelegt und stehen zur Finanzierung zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm ist darauf hinzuwirken, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zusätzlich zum Schuldendienst der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzüglich geplanter Entnahmen aus den zweckgebundenen Sparbüchern (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) gedeckt ist.

2.2 Prognose Allgemeine Finanzmittel (vgl. Anlage 1)

Auf Basis der vorliegenden Informationen wird für 2025 mit Allgemeinen Finanzmitteln in Höhe von **368,7 Mio. €** als Ausgangsbasis für die nachfolgend dargestellten Budgetfortschreibungen für den Haushalt 2025 ausgegangen. Mit diesen Mitteln müssen alle Aufwendungen, z.B. die Fach-/Bereichsbudgets, die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, die Kinder- und Schulkindbetreuung, der Gebäudeunterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen finanziert werden.

Gegenüber dem Plan 2024 bedeutet dies eine **Steigerung bei den Allgemeinen Finanzmitteln um rd. 26,7 Mio. € bzw. 8,1 %**.

Aus Steuern werden insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 11,0 Mio. € erwartet. Dies ist unter anderem auf einen Anstieg bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Der Einkommensteueranteil steigt im Vergleich zur Planung 2024 ebenfalls an und folgt dem über die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme vorbestimmten Verlauf der Lohnsteuer.

Auch bei den Zuweisungen (netto, nach Abzug der Umlagen und der FAG-Rückstellung) wird mit Mehrerträgen in Höhe von 15,5 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf Zuwächse bei den FAG-Zuweisungen aufgrund gestiegener Einwohnerzahlen und gestiegener Kopfbeträge zurückzuführen.

Die Zinslast verringert sich 2025 zudem netto um rd. 1,0 Mio. €. Dies ist vor allem auf die Genussrechtszinsen, die die Stadt von der SWU erhält zurückzuführen. Die Zinserträge und Zinsaufwendungen für Kredite sowie die Deckungsreserve bleiben unverändert.

Wie unter Ziff. 1.4 dargestellt, wurden die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2024) bei der in Anlage 1 dargestellten Prognose aufgrund fehlender Regionalisierungsdaten nur bedingt berücksichtigt. Die Hochrechnung der Allgemeinen Finanzmittel wird daher nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2025 für den Haushaltsentwurf 2025 nochmals angepasst. Hierbei kann es vor allem bei den Zuweisungen und Umlagen nach dem FAG nochmals zu Veränderungen kommen. Auch die Entwicklung der Einwohnerzahlen könnte die Höhe der Zuweisungen und Umlagen nach dem FAG nochmals verändern. Für die bisherige Hochrechnung wurde mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen auf 130.500 Einwohner gerechnet. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 1.000 Einwohner gegenüber dem Vorjahr.

2.3 Budgetfortschreibung 2025 (vgl. Anlage 2)

Das Verfahren zur Fortschreibung der Budgets 2025 ist in Anlage 2 dargestellt. Im Grundsatz sind die Budgets 2024 Basis für die Budgets 2025.

Mit den vorgelegten Eckdaten werden die Budgets 2025 von einem Rekordzuschussbedarf von 374 Mio. € um **28,4 Mio. € bzw. 8,2 % über die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen erhöht. Damit ergibt sich derzeit ein ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von rund - 4,9 Mio. €**.

Ein finanzpolitisches Ziel ist es, den Haushalt dauerhaft auszugleichen, um den

gemeindegewirtschaftlichen und rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies gelingt im Jahr 2025 wie auch bereits in den Vorjahren nicht.

Die Mehrbedarfe in den Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Aufrechterhaltung des Betriebs (neue Kindergartengruppen, gesetzlichen Transferleistungen etc.) erforderlich und notwendig. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Veränderungen der Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen im Haushaltsplan 2025. Diese werden separat dargestellt.

Grundsätzlich ist künftig darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung der Aufwendungen und Budgets mit der Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel harmonisiert werden. Andernfalls können die unter Ziff. 1.1 dargestellten finanzpolitischen Ziele langfristig nicht erreicht werden.

Die Budgets entwickeln sich 2025 wie folgt:

Budget 2024		345,3 Mio. €
Vorabdotierte Haushaltspositionen, davon		15,3 Mio. €
Tarifsteigerungen Personalaufwendungen	10,3 Mio. €	
Wiederkehrendes	0,8 Mio. €	
Ordentliche Abschreibungen	0,9 Mio. €	
Zentraler Verwaltungsbedarf	2,6 Mio. €	
Indexierung Zuschüsse	0,5 Mio. €	
Beteiligungen	0,2 Mio. €	
Schwerpunktthemen 2025, davon		11,9 Mio. €
Transferleistungen SJH	4,4 Mio. €	
Flüchtlinge und Integration	2,0 Mio. €	
Kinderbetreuung Ulm	1,3 Mio. €	
Schulkindbetreuung	1,6 Mio. €	
Digitalisierung Schulen	0,6 Mio. €	
Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur	0,3 Mio. €	
Mobilität	0,4 Mio. €	
Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung	1,3 Mio. €	
Sonstige Budgetfortschreibung 2025		2,0 Mio. €
Sonstiges		- 0,8 Mio. €
Budgetentwicklung 2025		+28,4 Mio. €
Hochrechnung AFM Eckdaten 2025		368,7 Mio. €
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis		-4,9 Mio. €

2.3.1 Vorabdotierte Haushaltspositionen

Vorabdotierte Haushaltspositionen sind Positionen, die zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs erforderlich sind

a) Tarif- und Umlagesteigerungen Personalaufwendungen

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat eine Laufzeit bis 31.12.2024. Derzeit wird mit einer Erhöhung von 3,0% ab dem 01.01.2025 gerechnet. Dies liegt auch der Kalkulation der Beschäftigten des NV Bühne (künstlerisches Personal des Theaters) und des TVK (Orchestermusiker) zu Grunde.

Für die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg wird eine Erhöhung von 3,6% ab dem

01.11.2024 und dann eine weitere Erhöhung von 5,6% ab dem 01.02.2025 gerechnet. Eine gesetzliche Regelung steht noch aus.
Zusammengefasst haben die dargestellten Faktoren folgende Auswirkungen auf die allgemeine Personalausgabenentwicklung im Gesamthaushalt:

Tarifsteigerungen	8.320.900 €
PKP Sonstiges	2.000.000 €
Summe	<hr/> 10.320.900 €

Insgesamt werden rd. 10,3 Mio. € an zusätzlichen Personalaufwendungen aus Tarif- und Umlagesteigerungen veranschlagt. Nach dem derzeitigen Planungsstand bedeutet dies eine Erhöhung der Personalaufwendungen von rd. 198,0 Mio. € (Plan 2024) auf rd. 208,3 Mio. €. Die Position PKP Sonstiges ergibt sich durch das neue Personalkostenplanungsmodul und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Berechnung der Personalbudgets. Für den Haushalt 2024 wurden erstmals die Personalkosten unter Verwendung dieses Moduls aus dem in der Personalverwaltung verwendeten SAP-HR geplant. Abweichend vom früheren reinen Fortschreibungsmodell fließen bei der Berechnung auch die tatsächlichen Personalkosten der Stelleninhaber*innen mit ein, die am Tag des Kalkulationslaufs für das folgende Haushaltsjahr anzunehmen sind. Da sich nach diesem Rechnungslauf die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiter*innen im Rahmen des gültigen Stellenplans und gesetzlicher oder tariflicher Regelungen z.B. durch Stufensteigerungen, Höhergruppierungen/Beförderungen, Arbeitszeitänderungen ändern können, ist immer damit zu rechnen, dass es bei Folgejahren zu Abweichungen vom vorherigen Rechnungslauf kommt. Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt aufgrund von Veränderungen im Stellenumfang können erst nach Planung der Fachbereichsbudgets in der Folge des Eckdatenbeschlusses berechnet werden.

b) Wiederkehrendes (vgl. Anlage 3)

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von beschlossenen Großveranstaltungen und nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Wahlen, Prüfungen und Projekten erfolgt über die vorabdotierte Position "Wiederkehrendes".

Im Haushalt 2025 ergibt sich hierfür ein Mehrbedarf von **0,8 Mio. €**. Dies ist insbesondere auf das Fischerstechen, das Deutsche Musikfest 2025, die Bundestagswahlen und die Mehraufwendungen für die Landesgartenschau und B10 zurückzuführen. Dagegen besteht ein Minderbedarf durch die Durchführung der Kommunalwahl im Jahr 2024. Grundsätzlich neue Themen wurden insbesondere im Fachbereich Fachbereich StBU durch das Projekt Baustellenkommunikation sowie durch das 16. Ringtreffen des Alemannischen Narrenrings in Ulm aufgenommen.

c) Ordentliche Abschreibungen

Ein Prinzip des NKHR ist, dass die ordentlichen Abschreibungen - also der jährliche Werteverzehr des städtischen Vermögens - aus laufenden Erträgen erwirtschaftet werden. Dadurch soll garantiert werden, dass die Substanz des städtischen Vermögens erhalten bleibt und die heutige Generation nicht auf Kosten nachfolgender Generationen lebt.

Im Haushalt 2024 sind die ordentlichen Abschreibungen mit rd. 51,6 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 10,4 Mio. € gegenüber. Die Summe der Abschreibungen abzgl. der Auflösungen wird für die Eckdaten 2025 um rd. 0,9 Mio. € erhöht. Die tatsächliche Entwicklung wird von der Höhe der bis Ende 2023 fertiggestellten und aktivierten Investitionen abhängen. Derzeit sind rd. 171,2 Mio. € Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen, die nach Fertigstellung der Maßnahmen abzurechnen sind und mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Abschreibung von voraussichtlich ca. 4,3 Mio. € führen werden, die im Ergebnishaushalt

dauerhaft zu finanzieren sind.

d) Zentraler Verwaltungsbedarf

Zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs wird den Fach-/Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung Ulm die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur bereitgestellt. Unter den "Zentralen Verwaltungsbedarf" fallen u.a. zentrale IT-, Personal-, Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienste sowie Sonderbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände. Im Haushalt 2025 werden hierfür insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 15,1 Mio. € benötigt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2024 ergibt sich somit ein Mehrbedarf in Höhe von 2,6 Mio. €. Dieser Mehrbedarf setzt sich insbesondere durch turnusmäßige IT-Lizenzbeschaffungen, steigende Portokosten, die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Personalstrategie z.B. Förderung des Quereinstiegs und Ausweitung Traineeprogramm sowie Preissteigerungen durch Komm.one zusammen.

e) Indexierung Zuschüsse

Im Eckdatenbeschluss ist eine Indexierung der Zuschüsse von 3,2 % eingeplant. Dies führt zu Mehraufwendungen von rd. 450 T €. Im Jahr 2024 wurde die allgemeine Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen überarbeitet (GD 227/24). In Zuge dessen wurde die bislang rein an der allgemeinen Preisentwicklung orientierten Herleitung der Indexierungshöhe auf ein faktenbasiertes Berechnungsmodell umgestellt. Die Indexierungshöhe setzt sich nun zu 80 % aus der durchschnittlichen tabellenwirksamen Tarifsteigerung des TVöD VKA des kommenden Haushaltsjahres sowie zu 20 % aus der allgemeinen Preisentwicklung des Vorjahres zusammen. Abschließend wird ein von den Zuwendungsempfängern zu leistender Eigenanteil in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

f) Beteiligungen

Im Vergleich zum Haushalt 2024 ergibt sich bei den Beteiligungen ein Mehrbedarf in Höhe von 244 T€. Dieser Mehrbedarf ist insbesondere zurückzuführen auf höhere Einzahlungen in die Kapitalrücklage einiger Gesellschaften auf Grund von Tarifsteigerungen.

2.3.2 Schwerpunktthemen 2025

Bei den Schwerpunktthemen handelt es sich um Themen mit großer politischer Bedeutung und großer finanzieller Relevanz.

Für 2025 werden folgende Schwerpunktthemen festgelegt:

a) Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe (vgl. Anlage 4)

Der Zuschussbedarf für die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren um über 20 Mio. € auf 64,5 Mio. € in 2023 angestiegen. Diese extremen Zuwächse sind durch die steigenden Aufwendungen für die schnell wachsende Zahl der Geflüchteten, steigende Aufwendungen in der Jugendhilfe (u.a. unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche) sowie die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zurückzuführen. Für den Haushalt 2025 wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf deutlich steigt; dieser wird mit 63,1 Mio. € veranschlagt. Auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, wird im Folgenden erläutert.

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der ansatzfähigen Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weiterhin steigenden Fallzahlen und

Auszahlungsbeträge werden durch diese 100 %-ige Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte aufgefangen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB IX) ist für 2025 mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. Diese resultieren aus den Auswirkungen des BTHGs. Hierbei ist der Rahmenvertrag für das Land Baden-Württemberg hervorzuheben, welcher die Leitlinie für die Vereinbarungen bildet, die die Einrichtungen der Behindertenhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe miteinander abschließen. Sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe werden neu verhandelt. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein Mehrbedarf von 0,8 Mio. € entsteht.

Die Kostenerstattung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land sowie dem Landkreis- bzw. Städtetag. Für 2023 hat die Stadt Ulm im Rahmen der Erstattung des BTHG-bedingten Mehraufwands 0,9 Mio. € vom Land ersetzt bekommen. Für 2024 und 2025 wurden weitere Kostenbeteiligungen in Aussicht gestellt, welche jedoch keine vollumfängliche Kostenerstattung darstellen.

Im SGB XII wird für 2025 mit einem höheren Zuschussbedarf von 1,2 Mio. € gerechnet. Aufgrund des demographischen Wandels und der gedeckelten Finanzierungssystematik der Pflegekassen, muss in der Hilfe zur Pflege mit weiteren Fallzahlen- und Ausgabensteigerungen gerechnet werden. Bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen geleisteten Kosten der Unterkunft, die in den zurückliegenden Jahren immer wieder kurzfristig angepasst wurden. Aufgrund von allgemeinen Mieterhöhungen, höheren Regelsätzen und steigenden Fallzahlen (inkl. Geflüchteten aus der Ukraine) ist für 2025 von höheren Aufwendungen auszugehen. Zudem hat die Bundesregierung die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft von 75,6 % in 2023 auf 71,9 % ab 2024 reduziert.

In der Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass sich der Zuschussbedarf im Jahr 2025 um ca. 2,3 Mio. € erhöhen wird. Dies hängt u. a. davon ab, wie sich die Leistungsangebote, die Vergütungssätze und die Fallzahlen entwickeln werden.

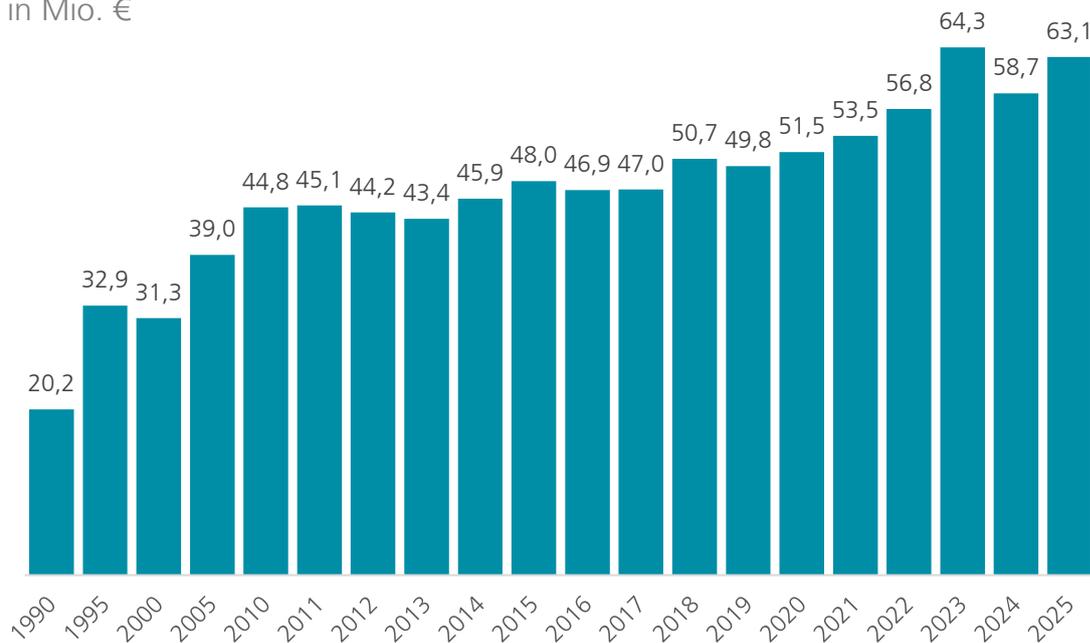
Insbesondere ab März 2022 (Ukraine) erhöhte sich die Zuwanderung von Geflüchteten deutlich. Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten ab Juni 2022 vom AsylbLG in das SGB II und SGB XII verschoben sich die Transferaufwendungen in diese Rechtskreise. Die Höhe der Beteiligung des Landes in 2025 an den AsylbLG-bedingten Aufwendungen für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung ist derzeit noch nicht genau abschätzbar. Für 2025 wird von einer vergleichbaren Kostenbeteiligung des Landes wie in den Vorjahren ausgegangen und mit mindestens 2,5 Mio. € geschätzt. Im Bereich des AsylbLG wird für 2025 mit einem geplanten Zuschussbedarf von 0,2 Mio. € gerechnet.

Die dargestellten Ansätze für Sozialhilfeaufwendungen sind natürlich mit Risiken verbunden. Insbesondere die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe und im Flüchtlingsbereich.

Der Fachbereich Bildung und Soziales erwartet eine Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs in der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe i. H. v. 4,4 Mio. €. Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Sozialraumorientierung und Ambulantisierung wird die Aufwandssteigerung in der gesamten vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe, vor allem auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen weiterhin gedämpft.

Im Jahresvergleich zeigt die Sozial- und Jugendhilfe folgende Entwicklung:

Sozial- und Jugendhilfeeleistungen in Mio. €



b) Flüchtlinge und Integration (vgl. Anlage 5)

Um auf die aktuellen Herausforderungen des stark gestiegenen Flüchtlingszustroms insbesondere aus der Ukraine reagieren zu können, wurde mit der GD 038/23 die bereits 2015 bewährte Projektstruktur Flüchtlinge wiedereingesetzt. Die Entwicklung führt zu einem stark angestiegenen Stellenbedarf von 6,5 zusätzlichen Stellen. Für die soziale Betreuung und Begleitung von Geflüchteten wurde die Förderung der Flüchtlingssozialarbeit im Rahmen des Pakts für Integration weiter verlängert. Ob darüber hinaus eine Beteiligung des Landes an den Integrationsaufwendungen erfolgen wird, ist noch unklar. Das Land wird sich auch im Jahr 2025 an den tatsächlich anfallenden Aufwendungen für Leistungsempfänger*innen in der Anschlussunterbringung beteiligen. Der Stadtkreis Ulm rechnet aufgrund des Verteilmodus im Jahr 2025 mit einem Betrag in Höhe von 2,5 Mio. €.

Insgesamt ergibt sich im Flüchtlingsbereich (ohne Vorabdotierung- siehe oben) ein Mehrbedarf von 2,0 Mio. €.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2025 durchschnittlich 3.101 Personen in Ulm untergebracht sein werden, wovon sich 70 % in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden werden, was weiterhin zu deutlich höheren Kosten für die Stadt führen wird. Die weitere weltpolitische Entwicklung, insbesondere in der Ukraine und im Gaza-Streifen, bleibt selbstverständlich abzuwarten.

c) Kinderbetreuung (vgl. Anlage 6)

Die weiterhin steigenden Aufwendungen in der Kinderbetreuung haben mehrere Ursachen. Die Geburten- und Kinderzahlen sind erfreulicherweise entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen zur demografischen Entwicklung weiter gestiegen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung wurde deshalb die Ausbauoffensive II, III und IV aufgelegt. Im Kindergartenjahr 2024/2025 eröffnet eine neue Einrichtung, sowie eine weitere Gruppe bei einem bestehenden

Träger. Unter Berücksichtigung der gestiegenen FAG-Erträge im Bereich Kinderbetreuung besteht ein Mehrbedarf von 1,2 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2024. Im Bereich der Verpflegung der Kindertageseinrichtungen steigt der Bedarf um 138 T Euro sodass sich der Zuschussbedarf im städtischen Haushalt mittlerweile auf 49,3 Mio. € beläuft.

Diese Entwicklung wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen. Viele der beschlossenen Kitas aus den Ausbauoffensiven II, III und IV sind noch in Planung oder im Bau. Die Betriebskosten werden sich demnach in den Folgejahren im Haushalt niederschlagen.

d) Schulkinderbetreuung

Die Fortführung der **Schulkinderbetreuung** der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt auf Basis der bisher definierten sowie kontinuierlich weiterentwickelten Qualitätsstandards sowie schwerpunktmäßig mit Blick auf die Anforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaföG), wonach ab dem Schuljahr 2026/27 jedes Grundschulkind hochwachsend ab Klassenstufe 1 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung an den Schultagen sowie an bis zu zehn Ferienwochen pro Schuljahr besitzt und geltend machen kann.

Aktuell besteht bereits ein flächendeckendes Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung oder additive Betreuung im Ganztag) an allen 24 Grundschulen in städtischer Trägerschaft, an dem rund 75% aller Grundschüler/innen teilnehmen. Für die nächsten Jahre wird - auch im Lichte des Ganztagsrechtsanspruchs - ein weiterer deutlicher Anstieg der Betreuungszahlen erwartet.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs soll nun auch die Chance genutzt werden, für zukünftige Generationen von Grundschüler/innen den Ganztag weiterzuentwickeln und die dadurch entstehenden Möglichkeiten nutzen, diese Novellierung im Sinne der Kinder bestmöglich zu gestalten.

Bereits im Jahr 2023 wurden aus diesem Grund durch Beschluss des Gemeinderats Modellprojekte an zwei Grundschulen gestartet, um auf dieser Basis ein Gesamtkonzept für die Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs an den Ulmer Grundschulen zu erarbeiten. Ausgehend von den dort gewonnenen Erkenntnissen und den Forderungen des Städtetags zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs im Land wird dieses Konzept nun weiterentwickelt und verfeinert, was sich insbesondere im Personalbedarf der Pilotgrundschulen sowie der sächlichen Ausstattung für die Einbindung externer Kooperationspartner/innen niederschlägt.

Darüber hinaus gilt es auch Konzepte für die Implementierung des Rechtsanspruchs im Primarbereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu erarbeiten, an denen bislang größtenteils noch keinerlei Betreuungsangebot vorhanden ist. Auch hier soll ein Pilotprojekt an den Start gehen und Grundlagen für ein Gesamtkonzept liefern.

Die Vorstellung und Beschlussfassung im Fachbereichsausschuss BuS ist noch in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgesehen.

Im Bereich der **Mittagstischverpflegung** wurde im November 2019 die Konzeption zur Verpflegung an Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Die Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards findet weiterhin sukzessive statt.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Schulmensen in Eigenregie bewirtschaftet. Zum Haushaltsjahr 2022 ist die Organisation der Verpflegung an Kindertageseinrichtungen ebenfalls auf die Abteilung Bildung und Sport übergegangen.

Ausgelöst durch steigende Essenszahlen sowie die Einrichtung weiterer Verpflegungsstandorte sowohl in Kitas als auch an Schulen (z.B. an den Standorten Grundschule Erenlahn und Friedrich-List-Schule oder infolge des Neubaus der Mensa Jörg-Syrilin-Grundschule/Astrid-Lindgren-Schule) entsteht weiterer Personalbedarf. Wachsende Teilnehmerzahlen, gestiegene Lebensmittelpreise als auch die Umstellung und Ausweitung des digitalen Bestell- und Bezahlsystems schlagen sich auch in einem erhöhten Sachkostenbedarf nieder.

In der Schulkindbetreuung und -verpflegung wird im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 ein Mehrbedarf von 1,6 Mio. Euro erwartet. Im Bereich der Verpflegung der Kindertageseinrichtungen steigt der Bedarf um 138T Euro vgl. Schwerpunktthema Kinderbetreuung.

e) Digitalisierung an Schulen

Die neuen Bildungspläne des Landes von 2016 beinhalten die Leitperspektive Medienbildung für jede Klassenstufe und für alle Fächer in jeder Schulart. Daraus resultiert die Forderung für die Vernetzung aller Schulgebäude und die bedarfsgerechte digitale Medienausstattung aller Schulen. Mit dem DigitalPakt des Bundes wurden der Stadt Ulm Fördermittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € bereitgestellt und reserviert. Für die gesamten Mittel für alle 50 Schulen liegen inzwischen die Zuwendungsbescheide vor. Der Abruf der beantragten Mittel ist teilweise bereits in den letzten Jahren erfolgt und wird bis Ende 1. Quartal 2025 voraussichtlich abgeschlossen sein.

Analog zur fortschreitenden Digitalisierung an Schulen steigt auch der Administrationsbedarf sowie perspektivisch der Bedarf an Ersatzbeschaffungen weiter an. Inwieweit und ggf. in welcher Höhe auch für 2025 ff. eine Landesförderung hierfür zu erwarten ist, wird derzeit verhandelt.

Darüber hinaus gilt es im Sinne der Nutzerfreundlichkeit auch Dienstleistungsprozesse zu digitalisieren (z.B. in Form eines onlinebasierten Bestell und Bezahlsystems an Schulmensen, der Möglichkeit digitaler Anmeldevorgänge für die Schulkindbetreuung in Abstimmung mit KITA usw.), wofür zusätzlicher Personalaufwand entsteht.

Bei der Digitalisierung an Schulen wird im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 ein Mehrbedarf von rund 552 T€ erwartet. Davon entfallen rd. 465 T€ auf einen im Jahresabschluss 2023 nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag. Diese Mittel werden stattdessen in 2025 neu veranschlagt bzw. bereitgestellt.

f) Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur

Für die Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens der Stadt ergeben sich im Haushalt 2025 Mehraufwendungen von rd. **258 T€**.

	RE 2021	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung 2024 - 2025
	in T €					
Abteilung Gebäudemanagement (GM), davon	-31.105	-32.859	-37.156	-36.233	-35.663	-570
Aufwendungen für Energie	-8.245	-8.138	-9.999	-10.230	-9.900	-330
Aufwendungen für Gebäudereinigung	-7.375	-7.266	-6.979	-7.523	-8.130	607
Miet- und Pacht aufwendungen	-3.847	-3.876	-4.505	-5.155	-5.155	0
Mieterlöse für bebaute Grundstücke, die von GM bewirtschaftet werden	1.969	2.101	2.655	2.446	2.650	-204
Sonstige Bewirtschaftungskosten	-226	-248	-252	-253	-250	-3

Sportunterhalt	-560	-631	-597	-598	-648	50
Grünunterhalt	-360	-358	-358	-360	-400	40
Gebäudeunterhalt	-13.132	-15.173	-17.910	-15.281	-14.620	-661
Ersatz von Sachaufwand	670	729	788	721	790	-69
Abteilung Verkehrsplanung, Straßenbau, Grünflächen, Vermessung (VGV)	-18.284	-17.406	-19.529	-23.475	-24.178	703
UH-Straßen	-6.964	-7.225	-7.890	-9.971	-11.055	1.084
Mauterträge	552	531	485	550	550	0
UH-Feldwege	-222	-181	-84	-171	-171	0
UH-Grün	-4.206	-4.283	-4.213	-5.131	-5.315	184
Strom f. Straßenbeleuchtung	-1.112	-1.478	-1.561	-2.200	-1.700	-500
SWU - Straßenbeleuchtung	-946	-824	-841	-850	-850	0
EBU Straßenreinigung	-4.490	-3.759	-4.859	-4.612	-4.612	0
EBU - Wasserläufe / Wasserbau	-492	-457	-595	-832	-832	0
EBU - Straßenentwässerung	-1.868	-1.728	-1.967	-2.215	-2.215	0
Erträge Parkeinrichtungen	1.463	1.999	1.997	1.956	2.021	-65
Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur gesamt	-49.390	-50.265	-56.686	-59.708	-59.841	133
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI), davon	-1.307	-1.376	-1.506	-1.482	-1.607	125
Grundstücksabgaben	-1.307	-1.376	-1.506	-1.482	-1.607	125

Hinweis zum Gebäudeunterhalt:

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2011 ist ein Teil der Maßnahmen des Gebäudeunterhalts im Finanzhaushalt zu buchen. In oben dargestellten Rechnungsergebnissen sind die Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht enthalten.

Die dargestellten Mehrbedarfe / Veränderungen ergeben sich insbesondere:

- ✓ aufgrund von Tarifierhöhungen aus dem allgemeinverbindlichen Lohntarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
- ✓ aufgrund zusätzlicher Liegenschaften und Flächen, die 2025 in Betrieb genommen werden
- ✓ aufgrund steigendem Gebäudeversicherungsbeitrag
- ✓ aufgrund der gestiegenen Kostenverrechnungssätze zur Kostendeckung beim Baubetriebshof durch dessen Überführung zum Betrieb gewerblicher Art.

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Infrastruktur werden 2025 rd. 60 Mio. €, davon unter anderem 14,6 Mio. € für den Gebäudeunterhalt und ebenfalls rund 16,5 Mio. € für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Plätzen, Feldwegen und Grünanlagen zur Verfügung gestellt. Diese hohen Finanzmittel sind für die Sicherstellung des Substanzerhalts der städtischen Infrastruktur erforderlich. Dies hat höchste finanzpolitische Priorität.

g) Mobilität / ÖPNV

In T€	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränd. 2024 zu 2025
Erträge	5.377	11.289	7.570	6.956	-614
Aufwendungen	-6.079	-12.531	-9.419	-9.152	267
Zuschussbedarf	-702	-1.241	-1.849	-2.196	-347

Während die Ertragsseite von der Umwandlung des landesweiten Jugendtickets hin zum Deutschlandticket Jugendticket BW geprägt ist (Ertragsrückgang 746 TEUR), verzeichnet die Aufwandsseite mehrere Einflüsse. Zu den üblichen Anpassungen aus den Mitteln nach § 15 ÖPNVG

kommen Änderungen bedingt durch den DING-Wirtschaftsplan (174 TEUR), Aufwandsrückgänge durch das Deutschlandticket Jugend BW (473 TEUR), die Regio-S-Bahn (258 TEUR), die Einführung eines Automatischen Fahrgastzählsystems (100 TEUR) oder das Kurzstreckentickets (480 TEUR) hinzu.

In Summe betrachtet reduzieren sich sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen, sodass sich eine Veränderung gegenüber dem Plan 2024 hin zu einem erhöhten Zuschussbedarf von 347 TEUR abzeichnet.

h) Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung

Mit dem Haushalt 2021 wurde erstmals das Schwerpunktthema "Digitalisierung der Stadtverwaltung" im Haushalt installiert. Die über das Schwerpunktthema bereitgestellten Finanzmittel bildeten bis dato die Grundlage für die Umsetzung der "Roadmap Digitale Verwaltung Ulm", der für die Stadt Ulm zentralen Digitalisierungsstrategie aus dem Jahr 2020. Darin ist die digitale Transformation der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2025 mit konkreten Zielen und Maßnahmen definiert, die zum einen innerhalb der Verwaltung Wirkung entfalten, die insbesondere jedoch auch die digitalen Prozesse zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung als Dienstleisterin voranbringen wird.

Mit dem Haushalt 2024 wurde das Schwerpunktthema aufgeweitet um die Themen aus der Personalstrategie der Stadt Ulm sowie des Konsolidierungskonzepts "FitForFuture" und dem sich daran anschließenden Prozess der Aufgaben- und Vollzugskritik. Die Themen werden zukünftig gesammelt unter dem Schwerpunktthema mit dem neuen Titel "Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung" geführt.

Für das Schwerpunktthema Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung wird ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2024 berücksichtigt. Davon entfallen 1 Mio. € auf zusätzliche Bedarfe (Personal- sowie Sachaufwand) bei den zentralen Einheiten des Bereichs Zentrale Steuerung und Dienste. Darin enthalten sind weitere Stellen zur Umsetzung der Roadmap Digitale Verwaltung Ulm, u.a. für den Digitalisierungs- und IT-Support für die Fach-/Bereiche, die Stärkung des Betriebs des elektronischen Rechnungsworkflows sowie des Betriebs des Service Centers. Im Rahmen der Personalstrategie werden weitere Stellenanteile sowie Sachmittel für die Umsetzung der Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und entwicklung vorgesehen.

Weitere 300 T€ aus dem Schwerpunktthema werden für zusätzlich nötige Ressourcen im Fachbereich Kultur zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie vorgesehen.

Im Ergebnishaushalt 2025 sind für diese Maßnahmen insgesamt 5,6 Mio. € eingeplant, gegenüber dem Haushaltsplan 2024 bedeutet dies einen Mehrbedarf in Höhe von ca. 1,3 Mio. €.

2.3.3 Sonstige Budgetfortschreibungen

Sonstige Budgetfortschreibungen stehen den Fach-/Bereichen zur Finanzierung von Sach- und Personalaufwendungen, die keine vorabdotierten Haushaltspositionen oder Schwerpunktthemen betreffen, zur Verfügung.

Im Haushalt 2025 werden den Fach-/Bereichen für sonstige Budgetfortschreibungen insgesamt 2,0 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbetrag für Sonstige Budgetfortschreibungen wird anhand des beschlossenen Mischschlüssel auf die Fach-/Bereiche aufgeteilt:

	Misch- schlüssel in %	Sonstige Budgetfortschreibung 2024 in €
Bereich Oberbürgermeister	7,33	146.600
Bereich Zentrale Steuerung und Dienste	9,28	185.600
Bereich Bürgerdienste	7,44	148.800
Fachbereich Kultur	15,84	316.800
Fachbereich Bildung und Soziales	25,74	514.800
Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	34,37	687.400
Summe Fach-/Bereiche		2.000.000

Weitere Budgetfortschreibungen müssen innerhalb der Fach-/Bereichsbudgets durch Umschichtungen und wegfallende Aufgaben kompensiert werden. Die Dokumentation der Fortschreibungen werden in den Vorberichten des jeweiligen Fach-/Bereichs zum Entwurf des Haushaltsplans ersichtlich sein.

2.4 Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt

Im NKHR können im Finanzhaushalt und damit als Investition nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die eine Substanzmehrung darstellen bzw. die Nutzungsdauer des zu sanierenden Vermögensguts verlängern. Insbesondere im Bereich der Straßen und Ingenieurbauwerke sowie bei Hochbaumaßnahmen sind deshalb auch größere (Belags-) Sanierungen, die in der kameralen Welt als Investitionsmaßnahme behandelt wurden, als laufende Unterhaltsmaßnahmen im Ergebnishaushalt abzuwickeln.

Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Dadurch kann sich im Vergleich mit der Vorjahresplanung eine Erhöhung/Reduzierung des Unterhaltungsaufwands im Ergebnishaushalt ergeben. Für den Plan 2025 kann nach der derzeitigen Planung davon ausgegangen werden, dass die Mittelverteilung aus dem Haushalt 2024 beibehalten werden kann und aus dieser Abgrenzungsthematik keine Veränderung des Ergebnishaushalts erforderlich wird. Sofern die weiteren Konkretisierungen eine Umschichtung erforderlich machen, muss die Planung ggf. angepasst werden. So wurde beispielsweise der Ansatz zum Austausch der Straßenbeleuchtung vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt und dort zum Schwerpunktthema Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur umgeschichtet, da dies nach den rechtlichen Grundlagen und Bilanzierungsvorschriften dort abzuwickeln ist.

2.5 Aktivierung von Eigenleistungen

Erbringt die Stadt i.R. der Herstellung von Vermögensgegenständen Leistungen durch eigenes Personal, können diese Leistungen in den Finanzhaushalt verrechnet und als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch ein Ertrag im Ergebnishaushalt, der

die dort gebuchten Personalaufwendungen "neutralisiert".

Derzeit werden im Bereich des Gebäudemanagements und seit dem Jahr 2021 auch bei den Infrastrukturmaßnahmen von VGV Eigenleistungen aktiviert. Der Planwert 2025 ist davon abhängig, welche investiven Maßnahmen von Seiten GM und VGV im Jahr 2025 betreut werden. Dies wird erst im Rahmen der investiven Planung festgelegt. Deshalb wird für die Eckdatenberatung zunächst der im Haushalt 2024 geplante Betrag von rd. 4,0 Mio. € beibehalten.

Die für Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen intern erbrachten Leistungen sind in den vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkosten noch nicht bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Dadurch wird bei einzelne Maßnahmen eine Kostenfortschreibung erforderlich.

2.6 Kalkulatorische Verzinsung

Für das durch Sachvermögen gebundene Kapital wird anhand des kalkulatorischen Zinssatzes ein kalkulatorischer Zinsaufwand berechnet, der bei den einzelnen Profitcentern im Rahmen der kalkulatorischen Kosten ausgewiesen wird. Dieser Zinssatz wird auch für Folgelastenberechnungen bei Neuinvestitionen herangezogen. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt seit dem Jahr 2021 nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gesamtfinanzierung der Stadt. Zur Berechnung wurde der tatsächliche durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalzinssatz für einen 10-jährigen Zeitraum angesetzt. Nach der angewandten Systematik beträgt der kalkulatorische Zinssatz in 2025 1,8 %. Dieser Zinssatz ist auch Grundlage für Gebührenkalkulationen von Stadt und EBU. Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ist in Anlage 8 dargestellt.

2.7 Finanzhaushalt - investive Maßnahmen

Laut Finanzplanung beträgt das Investitionsvolumen in 2025 172,8 Mio. €, davon rd. 133 Mio. € für Investitionen im Hoch- und Tiefbau. Es ist davon auszugehen, dass dieses Investitionsvolumen zur Planung - trotz des ohnehin schon sehr hohen Niveaus - nochmals ansteigen wird. Grund hierfür sind u.a. Baukostensteigerungen und nicht abgeflossene oder anderweitig verwendete Planansätze aus Vorjahren, die im Haushalt 2025 und der Finanzplanung bis 2028 erneut eingeplant werden müssen. Zudem erfolgt derzeit die Fortschreibung der Investitionsstrategie 2033. Die derzeit vorliegenden Zahlen im Entwurf der Investitionsstrategie 2033 sind schlicht nicht finanzierbar. Die Verwaltung erarbeitet derzeit für die Priorisierung der Investitionsstrategie 2033 einen Vorschlag.

Aus dem Finanzhaushalt 2023 müssen zudem nicht verbrauchte Planansätze für Investitionen in Höhe von rd. 18,8 Mio. € im Haushaltsplan 2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 neu veranschlagt werden (siehe GD 118/24). Für das Jahr 2024 stehen derzeit Planansätze von 155 Mio. € sowie Ermächtigungsüberträge im Finanzhaushalt in Höhe von 32,6 Mio. € zur Verfügung. Aus heutiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass dieses Volumen vollständig abgearbeitet werden kann. Dies wird, wie in den Vorjahren, dazu führen, dass auch Investitionsmittel, die bisher in der Planung 2024 enthalten sind, in den Jahren 2025 ff. neu zu veranschlagen sind. Der verzögerte Mittelabfluss wiederum geht einher mit der Entwicklung der Verschuldung. Solange die geplanten Mittel nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit abfließen, ist auch eine Kreditfinanzierung weder sinnvoll noch wirtschaftlich und zudem rechtlich unzulässig.

Dadurch wird deutlich, dass das abarbeitbare Volumen insbesondere sowohl durch die Kapazität der eigenen Ressourcen als auch durch die Kapazität der potentiellen Auftragnehmer sowie die "(verkehrliche) Verkraftbarkeit in der Stadt Ulm" begrenzt ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die im Ergebnishaushalt veranschlagten "Baumaßnahmen" bewältigt werden müssen. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die anstehenden Investitionen ohne „überbordende“ Nettoneuverschuldung zu leisten sind und dass insbesondere der Ergebnishaushalt in der Lage ist, die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Folgekosten dauerhaft zu finanzieren.

Deshalb müssen die mit der Fortschreibung der Investitionsstrategie 2033 ausgegebenen Strategieziele und Zielvorgaben für den Investitionshaushalt bei der Planung des Investitionshaushalts 2025 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 konsequent umgesetzt werden. Dies muss im Ergebnis auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadt zu einer Begrenzung in der Aufnahme weiterer Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 führen.

Der Investitionshaushalt 2025 und die Mittelfristige Finanzplanung in Kombination mit der IVS 2033 müssen daher auf ein realisierbares Volumen begrenzt werden. Durch die immensen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre bei nahezu allen städtischen Projekten sowie dem nicht zurückfließenden Genussrechtskapital der SWU besteht hinsichtlich der Schuldengrenze und der Investitionszielkorridore der Stadt keinerlei Spielraum und ein enormer Konflikt. Für zusätzliche Projekte besteht keinerlei Spielraum. Schon mit den bestehenden Projekten wird es für die Stadt zu einer beträchtlichen Neuverschuldung mit der Folge eines erheblichen Anstiegs des städtischen Schuldenstandes und der hieraus resultierenden Zins- und Tilgungslasten führen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat bereits in seinem Haushaltserlass 2024 deutlich herausgestellt, dass bereits der in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 vorgesehenen Schuldendienst von 14 Mio. € für die Stadt Ulm auf Dauer nicht tragbar ist.

2.8 Schulden

Der Schuldenstand belief sich zum Jahresabschluss 2023 (31.12.2023) auf 74.590.454,63 € (Vorjahr: 83.231.504,79 €).

Ursprünglich ging der Haushaltsplan 2024 von einer Kreditaufnahme in Höhe von 28,5 Mio. € und einer ordentlichen Tilgung von 8,5 Mio. € aus. Damit ergab sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 20,0 Mio. €.

Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 28,5 Mio. € wurde aufgrund des zeitverzögerten Liquiditätsabflusses der Investitionsprojekte im Jahr 2023 nicht benötigt. Diese gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2025) erlassen wurde.

Im März 2024 wurde jedoch bereits eine Kreditaufnahme in Höhe von 15,0 Mio. € vorgenommen. Dies war die erste Kreditaufnahme seit Juli 2020. Nach aktuellem Stand der Liquiditätsplanung werden bis zum 31.12.2024 weitere neue Kredite in Höhe von 10 Mio. € benötigt. Dies hängt mit der engen Liquiditätsplanung zusammen.

Im Haushaltsplan 2024 ist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2025 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 20,5 Mio. € eingeplant. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 30,0 Mio. € und Kredittilgungen in Höhe von 9,5 Mio. € vorgesehen.

In welcher Höhe tatsächlich die Kreditermächtigung für 2025 erforderlich ist, ist noch offen und hängt wesentlich vom finalen Investitionsvolumen 2025 und der IVS 2033 ab.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nun die vorliegenden Eckdaten in die konkrete Haushaltsplanung 2025 übertragen.

Hinweis:

Aufgrund des geänderten Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung wird es für den Ergebnishaushalt 2025 über die Änderungsliste nur noch Planänderungen für unvorhersehbare

bzw. unvermeidbare besondere Entwicklungen seit dem Eckdatenbeschluss (z.B. für weitergehende Zuschussanträge) oder für Ereignisse mit erheblicher finanziellen Auswirkungen (z.B. Auswirkungen des Haushaltserlasses 2025) geben.

Für den weiteren Planungsverlauf besteht folgender Zeitplan:

20.11.2024

Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 - 2028 in den Gemeinderat

03.12.2024 - 04.12.2024

Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2025

18.12.2024

Verabschiedung des Haushaltsplans 2025 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 - 2028 im Gemeinderat